

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2039-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		V		
16.05.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der in dieser Drucksache dargestellten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH (Quantum) vorbehaltlich der kommunalaufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeit zu.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum 27.04.2022	Datum	Datum 27.04.2022	Datum 29.04.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2039-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • DS B/14/2969-01 vom 19.11.2007: Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo),
3 hier: Beteiligung an der Quantum GmbH
- 4 • DS B/14/3627-01 vom 27.10.2008: Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo),
5 hier: Beteiligung an der Quantum GmbH
- 6 • DS B/16/3318-01 vom 19.02.2018: Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo),
7 hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH
- 8 • DS B/16/3394-01 vom 08.03.2018: Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo),
9 hier: Allgemeine Informationen zur Quantum GmbH

10 Konsequenzen

11 a) Finanzielle

12
13 keine ☒ [x]

14
15 ja ☐ []

16
17 b) Sonstige

18 Begründung

19 1. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

20 Die Stadt Oberhausen ist über die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und der
21 weiter zwischengeschalteten FSO GmbH & Co KG mit einem Anteil von 50 % mittelbar an der evo
22 beteiligt.

23 An der Quantum sind – neben der evo mit 7,97 % – 12 weitere Unternehmen in kommunaler Hand
24 beteiligt, von denen die SWK ENERGIE GmbH, Krefeld mit 49,00 % den größten Anteil hält.

Gesellschaft	in EUR	in %
Quantum GmbH (eigene Anteile)	107.250,00	10,36
SWK ENERGIE GmbH	507.250,00	49,00
Energieversorgung Oberhausen (evo) AG	82.500,00	7,97
Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH	57.750,00	5,58
Stadtwerke Neuwied GmbH	57.750,00	5,58
Klever Versorgungsbetriebe GmbH	57.750,00	5,58
Stadtwerke Brühl GmbH	33.000,00	3,19
Stadtwerke Kempen GmbH	33.000,00	3,19
Stadtwerke Radevormwald GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Goch GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Jülich GmbH	16.500,00	1,59
Gemeindewerke Grefrath GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Heiligenhaus GmbH	16.500,00	1,59
Stadtwerke Rees GmbH	16.500,00	1,59
	1.035.250,00	100,00

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2039-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

25 2. Zweck der Gesellschaft

26 Die Quantum wurde gegründet, um ihren Gesellschaftern und Kunden einen transparenten,
27 effizienten, Synergie nutzenden Zugang zu den Beschaffungsmärkten des Energie-
28 Großhandelsmarktes zu ermöglichen. Satzungsgemäß können Unternehmen nur Gesellschafter
29 werden, die zu mindestens 50 % in kommunalem Eigentum stehen. Die Gesellschaft berechnet die
30 eingekauften Energien zum Einkaufspreis ohne Aufschläge weiter. Die Leistungen der Quantum
31 für ihre Gesellschafter und Kunden werden auf Basis von Dienstleistungsverträgen erbracht.

32 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum

33 Die Gesellschafter haben den Wunsch das bestehende Know-how der Gesellschaft weiter
34 auszubauen und den Bereich der Digitalisierung als zweiten wesentlichen Schwerpunkt der
35 Gesellschaft zu etablieren. In § 2 des Gesellschaftsvertrages der Quantum wird als zusätzlicher
36 Gegenstand des Unternehmens nun "die Erbringung von Digitalisierungsleistungen und
37 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, insbesondere die Durchführung von
38 Digitalisierungsprojekten", explizit aufgenommen. Dadurch sollen auch eventuelle Diskussionen
39 über das von der Gesellschaft abzudeckende Aufgabenspektrum vermieden werden.

40 Außerdem soll die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in § 8 des Gesellschaftsvertrages durch
41 Anhebung der maximalen Anzahl der Aufsichtsratsmandate von 9 auf 15 angepasst werden. Jeder
42 Gesellschafter soll grundsätzlich das Recht haben, eine Person in den Aufsichtsrat der Quantum
43 zu entsenden, bis die maximale Anzahl von 15 Mitgliedern des Aufsichtsrates erreicht wird. In
44 diesem Fall, also bei mehr als 15 Gesellschaftern, wird die Gesellschafterversammlung der
45 Quantum die 15 Mitglieder des Aufsichtsrates per Wahl bestimmen.

46 Ebenfalls soll der Gesellschaftsvertrag der Quantum in § 9 vor dem Hintergrund der Erkenntnisse
47 aus der COVID-19-Pandemie zukünftig in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit vorsehen, dass
48 neben grundsätzlich erforderlichen Präsenzsitzungen auch digitale Sitzungen und
49 Beschlussfassungen möglich werden.

50 Der Aufsichtsrat der evo hat der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum unter dem
51 Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen am 31.03.2022 zugestimmt.

52 4. Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen

53 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages stellt einen wesentlichen Vorgang dar, der einer
54 vorherigen Befassung des Rates nach § 108 Abs. 6 S.1 lit. b GO NRW bedarf und nach § 115 Abs.
55 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 S.1 lit. a) GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Zwar erreicht die
56 mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen nicht den in § 108 Abs. 6 S. 1 GO NRW erwähnten
57 Anteil von 25 %, allerdings sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, wenn – wie vorliegend
58 der Fall – mehrere Kommunen zusammen unmittelbar oder mittelbar diese Beteiligungsquote
59 überschreiten. Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist auf der Grundlage des zu fassenden
60 Ratsbeschlusses damit von allen mittelbaren kommunalen Gesellschaftern zu fassen.

61 Kurzfassung

62 - entfällt -

63 Anlage

- 64 • Anlage 1 Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

In der Spalte „Neue Fassung“ sind lediglich die notwendigen Änderungen dargestellt.

Alte Fassung Gesellschaftsvertrag der Quantum GmbH	Neue Fassung (Beschluss über Satzungsänderung – Stand 27.01.2022)
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Energie und die Erbringung von Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung in den Gemeindegebieten der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zu stärken. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen. 3. Die Gesellschafter und jeder Gesellschafter für sich verpflichten sich, die gemeinsamen Belange zu fördern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, keiner ist verpflichtet, sich der Gesellschaft zu bedienen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Erbringung von damit unmittelbar verbundenen Dienstleistungen mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung in den Gemeindegebieten der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zu stärken. Ausgenommen ist die Energieversorgung von Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gegenstand ist weiterhin die Erbringung von Digitalisierungsleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, insbesondere die Durchführung von Digitalisierungsprojekten, ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gesellschafter und der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen. 3. Die Gesellschafter und jeder Gesellschafter für sich verpflichten sich als Gesellschafter, die Belange der Gesellschaft zu fördern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, keiner ist verpflichtet, die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen ist.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt, entsandt und abberufen werden.

3. Die Gesellschafter werden gemäß ihres Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in Beteiligungsklassen eingeteilt. Über diese Zuordnung und die Festlegung der Beteiligungsklassen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Je volle 11,1 % am Stammkapital geben Anspruch darauf, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Jeder Gesellschafter darf höchstens ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Aus jeder Beteiligungsklasse soll mindestens ein Mitglied entsandt werden, und zwar auch dann, wenn die Gesellschafter einer Klasse zusammen nicht die Schwelle von 11,1 % erreichen; das Entsendungsrecht darf in diesem Fall nur einvernehmlich ausgeübt werden. Ein entsandtes Mitglied kann jeder Zeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden. Das Aufsichtsratsmandat eines Aufsichtsratsmitgliedes endet zudem stets mit dem Ausscheiden des Mitgliedes beim entsendenden Gesellschafter.

4. Soweit bis zur jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne von Absatz 3 nicht alle Aufsichtsratsposten durch Entsendungen besetzt sind, werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens aber bis zur Entsendung eines Mitgliedes durch einen berechtigten Gesellschafter.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, es sei denn, in diesem Gesellschaftsvertrag ist eine Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.

2. Die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats beträgt höchstens 15 und bestimmt sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung legt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anhand der vorgenannten Maßgaben bei Wirksamwerden dieser Regelung und bei jeder Änderung in der Anzahl der Gesellschafter neu fest.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafter entsandt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft.

4. Sollten mehr als 15 Gesellschafter Anteile an der Gesellschaft halten, entfällt das Recht aller Gesellschafter gemäß Absatz 3, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterversammlung wird in diesem Fall die 15 Mitglieder per Wahl bestimmen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Das Prozedere der Wahl und die für die Wahl erforderliche Stimmenmehrheit legt die Gesellschafterversammlung per Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, selbst fest. Mit Wirksamkeit der Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

5. Soweit bis zu der jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht alle Sitze im Aufsichtsrat durch Entsendung besetzt sind, werden die weiteren Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. 6. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.	aber bis zu der Entsendung eines Mitglieds durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter. 6. Ein entsandtes Mitglied kann jederzeit von dem Entsendungsberechtigten schriftlich abberufen werden. Das Aufsichtsratsmandat eines Mitglieds endet zudem stets mit dem Ausscheiden des Mitglieds bei dem Gesellschafter sowie mit dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Auch kann das Mitglied sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. 8. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates 1. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Aufsichtsratssitzung muss mindestens 7 Werktage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Vorsitzenden verzichten.	§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates 1. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einzuberufen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Medien einberufen werden. Ebenso kann in dringenden Fällen eine kürzere Einladungsfrist gewählt werden, jedoch beträgt die Mindestdauer drei Tage. Die Vorlage für die Aufsichtsratssitzung muss mindestens sieben Tage vor dem Termin verteilt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in seiner Sitzung nicht beschlussfähig und wird er innerhalb von 10 Tagen zur gleichen Tagesordnung einberufen, ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder die Geschäftsführung es verlangen.

3. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein anderes Mehrheitsanfordernis ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Eine Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem vom Aufsichtsrat zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Sitzung erfolgt grundsätzlich als physische Präsenzsitzung. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als gehörige Stimmabgabe gilt auch eine zuvor dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Bilddatei der im Original unterschriebenen Stimmabgabe.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig und wird er innerhalb von zehn Tagen zur gleichen Tagesordnung einberufen, ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

2. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder die Geschäftsführung es verlangt.

3. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein anderes Mehrheitsanfordernis ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters können in begründeten Fällen Beschlüsse auch durch fernmündliche oder schriftliche Beschlussfassung oder durch Beschlussfassung per Telefax oder per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

	5. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem vom Aufsichtsrat zu wählenden Schriftführer unterzeichnet werden. Das gilt auch für Telefon- und Videokonferenzen. Beschlüsse, die außerhalb von physischen Präsenzsitzungen oder Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu bestätigen, in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift über die Verhandlung dieser Sitzung aufzunehmen.
--	---

§ 11 Gesellschafterversammlung 3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit der Abgabe des Schreibens zur Post. Die Vorlage für die Gesellschafterversammlung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch die Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber dem Geschäftsführer verzichten. 7. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.	§ 11 Gesellschafterversammlung 3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Brief, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Vorlage für die Gesellschafterversammlung muss mindestens sieben Tage vor dem Termin verteilt werden. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung ihrer Einwilligung gegenüber der Geschäftsführung verzichten. 7. Die Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich in physischer Präsenz. In begründeten Fällen können Beschlüsse auch durch fernmündliche oder schriftliche Beschlussfassung oder durch Beschlussfassung per Telefax oder per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Als gehörige Stimmabgabe gilt dabei auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Bilddatei der im Original unterschriebenen Stimmabgabe. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages,	§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung h) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrags und Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Grundsätzen der § 8 Absätze 4. und 5.